

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 04.04.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Dargun/ Kirchengemeinde Dargun. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühr

Rasewahlgrabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege)

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	1425,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	55,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1050,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	46,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlagen (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege)

-alte UGA (zzgl. Namenstafel und Namensnennung)	740,00 EUR
-alte UGA Wiedererwerb pro Jahr nach Reservierung	37,00 EUR
-Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung	1330,00 EUR
-Urnenpartneranlage für 2 Urnen	2370,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bei der 2. Bestattung auf der Urnenpartneranlage pro Jahr	87,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt

22,00 EUR

5. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren)

62,00 EUR


Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

§ 2
Inkrafttreten


- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 04.04.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dargun am 29.01.2019




.....
(Unterschrift)
ALEXANDER UHLIG
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
(Unterschrift)
Herbert Klausch
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 28.02.2019.